



Erläuterungen zur Änderung der EDAV-DS-EDI und EDAV-EU-EDI

I. Ausgangslage

Die Schweiz hat sich im bilateralen Landwirtschaftsabkommen¹ zwischen der Schweiz und der EU verpflichtet, inhaltlich mit der EU gleichwertige Ein- und Durchfuhrbedingungen für Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten zu erlassen (Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens). Im Veterinärbereich werden die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU als gemeinsamer Veterinärraum betrachtet. Grenzkontrollen von Sendungen aus Drittstaaten, die in Mitgliedstaaten der EU stattfinden, werden in der Schweiz anerkannt und umgekehrt.

Entsprechend ist die Schweiz verpflichtet, inhaltlich mit dem EU-Recht gleichwertige Ein- und Durchfuhrbedingungen für Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten vorzusehen. Zur Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit muss die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS-EDI; 916.443.106) angepasst werden. Es müssen einerseits aufgrund der Änderung vom 15. Januar 2020 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS; SR 916.443.10), die per 1. März 2020 in Kraft trat, Änderungen vorgenommen werden, z.B. betreffend Anforderungen an die neu vorgesehenen elektronischen Gesundheitsbescheinigungen. Andererseits sind insbesondere Anpassungen an die neuen Bestimmungen der EU in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014² vorzunehmen betreffend die Anforderungen an die zugelassenen Grenzkontrollstellen.

Der Verkehr von Tieren und Tierprodukten zwischen der Schweiz und der EU richtet sich nach den harmonisierten Bedingungen der EU zum innergemeinschaftlichen Verkehr. In der Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI; SR 916.443.111) müssen daher die formalen Anforderungen an die Gesundheitsbescheinigungen angepasst werden.

¹ SR 0.916.026.81.

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind; ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 10.

II. Erläuterungen zur EDAV-DS-EDI

Art. 6

Grenztierärztlich kontrollpflichtige Tiere und Tierprodukte werden neu in drei unterschiedlichen EU-Rechtstexten aufgeführt. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007³ gilt vollumfänglich und führt sämtliche kontrollpflichtigen Waren auf. Die delegierte Verordnung (EU) 2019/2122⁴ sieht in den Artikel 3 und 4 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Grenzkontrollpflicht vor (z.B. für bestimmte Tiere und Tierprodukte für wissenschaftliche Zwecke). Die Entscheidung 2007/275/EG⁵ gilt vollumfänglich und beinhaltet Detailvorschriften zu zusammengesetzten Erzeugnissen (Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs enthalten). Insgesamt werden durch die Anpassung nicht mehr Tiere und Tierprodukte grenztierärztlich kontrollpflichtig.

Anhang 5

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁶ wird aktualisiert.

Anhang 6

Die formalen Anforderungen an Gesundheitsbescheinigungen werden an das EU-Recht angepasst.

Die Anforderungen an Bescheinigungen in Papierform bleiben grundsätzlich bestehen, werden jedoch punktuell präzisiert. Neu muss jede Seite mit der Identifizierungsnummer sowie mit der Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person und dem amtlichen Stempel versehen sein.

Da neu in der EDAV-DS auch Gesundheitsbescheinigungen in elektronischer Form vorgesehen werden, müssen die dafür geltenden Anforderungen definiert werden. Da Muster und Format der Bescheinigungen in TRACES bereits vorgegeben werden, sind weniger Aspekte zu regeln als bei Bescheinigungen in Papierform.

Die Anforderungen an Ersatzbescheinigungen werden erstmals definiert. Im Sinne der Gleichbehandlung und Transparenz soll im Detail festgelegt werden, in welchen Fällen Ersatzbescheinigungen akzeptiert werden können. Stimmt eine Sendung nicht mit der entsprechenden Bescheinigung überein, wird die Ware grundsätzlich zurückgewiesen. Nachträgliche Ersatzbescheinigungen können nur bei offensichtlichen Schreibversehen (Tippfehler, vertauschte Ziffern o. ä.) akzeptiert werden. Korrekturen von Angaben, welche die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Sendung betreffen, sind nicht möglich.

Anhang 8

Die Anforderungen an Räume, Einrichtungen und Anlagen werden an das EU-Recht (Durchführungsverordnung [EU] 2019/1014⁷) angepasst, neu geordnet und vereinheitlicht. Vereinzelt werden die Vor-

³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission vom 18. November 2019 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und der Folgeprodukte sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG, ABl. L312 vom 3.12.2019; S. 1.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission; ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 45.

⁵ Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit einer Liste von zusammengesetzten Erzeugnissen, die an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind, ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007, ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 1.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs; ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1243, ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241.

gaben gelockert. So soll es in Zukunft unter klar definierten Bedingungen möglich sein, Räume für Lebensmittel und andere Tierprodukte gemeinsam zu nutzen sowie bei Platzmangel auf gewerbliche Lagereinrichtungen auszuweichen.

Diese neuen Vorschriften bedingen keine baulichen Massnahmen an den Grenzkontrollstellen.

III. Erläuterungen zur EDAV-EU-EDI

Im Anhang 3 werden die formalen Anforderungen an Gesundheitsbescheinigungen an das EU-Recht angepasst. Für Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Anhang 6 EDAV-DS-EDI verwiesen (vgl. oben Ziff. II)

IV. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Die vorliegende Änderung hat für den Bund weder finanzielle, noch personelle Auswirkungen. Insbesondere bedingen die angepassten Vorschriften keine baulichen Anpassungen an den Grenzkontrollstellen.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Die vorliegende Änderung hat weder finanzielle, noch personelle Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Regelung zu den Voraussetzungen, unter denen Ersatzbescheinigungen ausgestellt werden können, könnte dazu führen, dass zu Beginn allenfalls vereinzelt mit Rückweisungen von Sendungen gerechnet werden muss, da für diese keine Ersatzbescheinigungen mehr ausgestellt werden kann. Die strengere Regelung muss jedoch zur Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit aus dem EU-Recht übernommen werden. Sie dient der Identifizierung und Rückverfolgbarkeit der Sendung und somit der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und rechtfertigt einzelne Rückweisungen. Das BLV wird die Importeure aber frühzeitig über die Regelung zu den Ersatzbescheinigungen informieren. Somit sollten zusätzliche Rückweisungen weitestgehend vermieden werden können.

V. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit den vorgeschlagenen Änderungen kommt die Schweiz ihrer im Landwirtschaftsabkommen eingegangenen Verpflichtung nach, inhaltlich gleichwertige Regelungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten zu erlassen.

V. Datum des Inkrafttretens

Die Änderungen der EDAV-DS-EDI und EDAV-EU-EDI sollen am 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014 der Kommission vom 12. Juni 2019 mit detaillierten Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, und das Format, die Kategorien und die Abkürzungen, die bei der Auflistung der Grenzkontrollstellen und der Kontrollstellen zu verwenden sind; ABl. L 165 vom 21.6.2019; S. 10.